

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00257 vom 22. April 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00257

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00257 du 22 avril 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00257 del 22 aprile 2013

Erwägungen

E. 1

1.1???? Nach Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG), so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid (Art. 8 ATSG), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG).

????????? Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

1.2????? Nach Art. 24 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet. Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG).

????????? Gemäss Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht. Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche oder geistige Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhanges 3. Fallen mehrere körperliche oder geistige Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt (Abs. 3).

1.3???? Hinsichtlich des Beweiswertes eines ?rztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht f?r die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden ber?cksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenh?nge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begr?ndet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c).

E. 2

2.1???? Streitig und zu pr?fen sind die Bemessung des Invalidit?tsgrades und damit zusammenh?ngend die Rentenh?he sowie die H?he der Integrit?tsentsch?digung.

2.2???? Die Beschwerdegegnerin machte geltend, gest?tzt auf das von Kreisarzt Dr. D.____ angegebene T?tigkeitsprofil sei es dem Versicherten noch m?glich, ganztags eine leichte bis mittelschwere T?tigkeit auszu?ben, welche das linke Knie nicht vermehrt belaste, also T?tigkeiten ohne langes Arbeiten in der Hocke, ohne langes Herumtragen von schweren Gewichten (?ber 25 Kilogramm), aber auch ohne Gehen in unebenem Gel?nde (Urk. 2 S. 4 Ziff. 2). Die Gesamtzahl der aufgrund der gegebenen unfallbedingten Behinderung in Frage kommenden dokumentierten Arbeitsstellen (DAP) betrage konkret 132, deren H?chstlohn Fr. 72?350.-- und deren Tiefstlohn Fr. 45?500.-- sowie der entsprechende Durchschnittslohn Fr. 58?423.--. Die den Akten beiliegenden, geforderten f?nf DAP-BI?tter zeigten auf, dass auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verschiedene, den Einschr?nkungen des Beschwerdef?hrers angepasste Besch?ftigungsm?glichkeiten vorhanden w?ren. Bei der Anwendung der DAP-Methode sei gem?ss BGE 129 V 472 kein Leidensabzug vorzunehmen. Unter Ber?cksichtigung des mutmasslichen Valideneinkommens auf dem Bau von Fr. 98?697.-- ergebe der Einkommensvergleich eine unfallbedingte Einbusse von 40.5 % respektive aufgerundet 41 % und damit eine Invalidenrente in dieser H?he (Urk. 2 S. 5). Gem?ss Einsch?tzung der Kreis?rzte Dres. A.____ und D.____ betrage die Integrit?tsentsch?digung aufgrund der Komplexinstabilit?ten am Kniegelenk m?ssigen Grades laut Feinrastertabelle 6 nach UVG zu Recht 10 % (Urk. 2 S. 7 Ziff. 5).

2.3???? Dem hielt der Beschwerdef?hrer im Wesentlichen entgegen, er bezweifle, ob er mit seinem unstabilen Knie k?rperlich leichte bis mittelschwere, wechselbelastende Arbeit auf ebenem Boden, ohne in die Knie oder in die Hocke zu gehen, verrichten k?nne. Da nur die kreis?rztlichen Berichte vorl?gen, welche die Behinderung untertrieben, sei ein medizinisches Gutachten einzuholen, welches sich ausdr?cklich zur Zumutbarkeit der Arbeit an den in den f?nf DAP-BI?ttern vorgestellten Arbeitspl?tzen ?ussern solle (Urk. 1 S. 3 Ziff. 5). Allenfalls k?men unter gewissen Bedingungen die Arbeitspl?tze bei der E.____ und bei F.____ in Frage, nicht jedoch die drei anderen Stellen. Mit seiner Behinderung und aufgrund seiner beruflichen Vorbildung und Erfahrung k?nne er nicht mehr als 50 % seines Validenlohnes verdienen (Urk. 2 S. 4 Ziff. 10 f.). Nicht einzusehen sei, weshalb ein Leidensabzug von 20 % bei der Verwendung von DAP-BI?ttern systemwidrig sei (Urk. 2 S. 5 Ziff. 12). Bez?glich Integrit?tsentsch?digung halte er seine Beeintr?chtigung f?r schwer. Er beantrage zu dieser Frage die Einholung eines medizinischen Gutachtens (Urk. 2 S. 5 Ziff. 13).

E. 3.1

3.1.1?? In der Beurteilung des Integrit?tsschadens vom 30. Juni 2009 hielt Kreisarzt Dr. A.____ fest, trotz des MRI (magnetic resonance imaging)-Befundes vom 12. Mai 2009 mit intakter VKB-Plastik an regelrechter Lage und narbig verdicktem medialen Kollateralband

bestehe funktionell eine Komplexinstabilität. Im Bereich des linken Beines hätten sich zudem Muskelatrophien entwickelt, welche die verminderte Gebrauchsfähigkeit des linken Beines anzeigten. Laut Feinrastertabelle 6 nach UVG sei für Komplexinstabilitäten am Kniegelenk massigen Ausmasses der Bereich von 5 bis 15 % zu wählen. Das gegenwärtige Ausmass schätze er in der Mitte dieser massiggradigen Komplexinstabilität, was einer Entschädigung von 10 % entspreche. Die in der MRI-Untersuchung des linken Kniegelenkes beschriebenen, beginnenden Knorpelläsionen, seien aktuell nicht entschädigungspflichtig. Sollte sich hier eine degenerative Situation entwickeln, welche einen prothetischen Gelenkersatz erforderten, wäre der Zeitpunkt für eine Überprüfung dieser Integritätsentschädigung gekommen (Urk. 6/55).

3.1.2?? Anlässlich der Abschlussuntersuchung vom 13. April 2010 stellte Kreisarzt Dr. D. ___ aktuell noch eine hintere Schublade, eine leichte mediale Aufklappbarkeit links sowie ein stabiles vorderes Kreuzband fest. Zusätzlich fand er noch eine deutliche Quadrizepsatrophie. Da der Quadrizeps ein sekundärer Stabilisator für das hintere Kreuzband sei, empfahl er, diesen Muskel intensiv vor allem isometrisch aufzutrainieren. Zudem sollte für schwerere Arbeiten zusätzlich eine leichte Carbon-Schiene mit Gelenk angefertigt werden, um das Knie etwas zu schützen. Er ging davon aus, dass mit diesen Massnahmen wieder eine volle Arbeitsfähigkeit erreicht werden sollte, zumindest für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten. Er vermerkte weiter, dass bei solchen Verletzungen theoretisch alle Tätigkeiten ungünstig seien, welche das linke Knie vermehrt belasteten. Beispielsweise seien Arbeiten in der Hocke, langes Herumtragen von schweren Gewichten (über 25 Kilogramm), aber auch das Gehen in unebenem Gelände eher als ungünstig zu bezeichnen. Ob dies wirklich so sei, könne aber nur ein Arbeitsversuch zeigen. Seiner Ansicht nach sollte der Beschwerdeführer nun wieder eingesetzt werden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu 50 % für jegliche Tätigkeit mit Beobachtung der Wiedereingliederung. An der Beurteilung des Integritätsschadens ändere sich aktuell nichts (Urk. 6/109/3-4).

3.1.3?? In seinem Nachtrag zum Bericht vom 16. April 2010 präzisierte Dr. D. ___ am 30. April 2010, in einer angepassten Tätigkeit wäre der Beschwerdeführer wieder den ganzen Tag während 8.5 Stunden mit der vollen Leistung entsprechend der Zumutbarkeit einsatzfähig (Urk. 6/120).

E. 3.2

3.2.1?? Hinsichtlich der medizinischen Situation und der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers steht unbestritten fest, dass er infolge des Unfallereignisses vom 4. Juni 2008 ein komplexes Knie Trauma erlitten hat und anschliessend nicht beschwerdefrei blieb, sodass ihm die angestammte Tätigkeit als Akkordverschaler (Urk. 6/109/2) nicht mehr zumutbar ist. Einigkeit besteht zwischen den Parteien sodann darüber, dass dem Beschwerdeführer eine 100%ige Erwerbstätigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit möglich ist.

3.2.2?? Streitig und zu prüfen bleibt, ob das von Dr. D. ___ erstellte Tätigkeitsprofil einer angepassten Tätigkeit den körperlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers Rechnung trägt. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführte, kann auf die nachvollziehbare Beurteilung von Dr. D. ___ abgestellt werden, erfüllt doch sein Abschlussbericht sämtliche Anforderungen an einen beweistauglichen Bericht (vgl. Erw. 1.3). Der Beschwerdeführer hingegen liess seine Vorbringen gegen die Einschätzung von

Dr. D.____ g?nzlich unsubstantiiert (Urk. 1 S. 3 Ziff. 5). Auch gest?tzt auf die medizinischen Akten besteht keinerlei Anlass, von dem von Dr. D.____ beschriebenen T?tigkeitsprofil abzuweichen. Dies umso weniger, als der Beschwerdef?hrer Dr. D.____ selber berichtete, im Grossen und Ganzen gehe es ihm nicht so schlecht. Was er einfach nicht k?nne, sei schnell laufen. Es komme dann zu einem Schmerz auf der Knieinnenseite. Auch das Abw?rtsgehen oder das Treppensteigen seien nicht so g?nstig, aber eigentlich insgesamt nicht so schlimm. Er habe noch etwas Angst beim Gehen auf Unebenheiten. Wieso wisse er eigentlich nicht genau. Das Knie sei nicht richtig stabil, aber es gebe nicht nach. Wenn er lange gehe, ca. eins bis zwei Stunden, komme es zu Schmerzen, aber auch diese seien nicht schlimm (Urk. 6/109/2). Zudem ist aktenkundig, dass der Beschwerdef?hrer im Rahmen des Eingliederungsversuches durch die SUVA mehrfach eine R?ckkehr auf den Bau in seine angestammte T?tigkeit als Akkordschaler in einem Pensum von 60 bis 70 % erwog (Urk. 6/89, Urk. 6/99, Urk. 6/102/3), welche gem?ss Arbeitsplatzbeschreibung der Y.____ oft das Heben und Tragen von Gewichten zwischen f?nf und 25 Kilogramm, Kniebeugen, Gehen auf unebenem Gel?nde, Leitern besteigen sowie manchmal Heben und Tragen von Gewichten zwischen 25 und 45 Kilogramm, Knien, Gehen bis und ?ber 50 Meter sowie Treppensteigen erfordert (Urk. 6/33/2). Im ?brigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdef?hrer gegen das von Dr. D.____ erstellte T?tigkeitsprofil weder an?sslich der unmittelbar nach der kreis?rztlichen Untersuchung stattgefundenen Besprechung vom 13. April 2010 (Urk. 6/111), welche haupts?chlich das Untersuchungsergebnis zum Gegenstand hatte, noch in seiner Einsprache vom 14. April 2011 (Urk. 6/161) Einw?ndungen vorbrachte. Erst in seiner Beschwerde, mithin erst nach vollst?ndiger Einstellung der Taggelderleistungen, stellte er sich auf den Standpunkt, dass ihm das beschriebene T?tigkeitsprofil nicht zumutbar sei.

E. 4

4.1???? Die Beschwerdegegnerin veranschlagte das mutmassliche Valideneinkommen auf Fr. 98'697.-- (Fr. 43.15 x 2112 Jahresstunden + 8.3 % 13. Monatslohn). Gest?tzt auf die Akten ist das vom Beschwerdef?hrer unbestritten gebliebene Valideneinkommen in dieser H?he nachvollziehbar und nicht zu beanstanden (Urk. 12, Urk. 6/16, Urk. 6/70, Urk. 6/130, Urk. 6/133, Urk. 6/134).

E. 4.2

4.2.1?? F?r die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung prim?r von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. ?bt sie nach Eintritt der Invalidit?t eine Erwerbst?tigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverh?ltnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsf?higkeit in zumutbarer Weise voll aussch?pft und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grunds?tzlich der tats?chlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tats?chlich erzieltes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbst?tigkeit aufgenommen hat, so k?nnen nach der Rechtsprechung entweder Tabellenl?hne gem?ss den vom Bundesamt f?r Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) oder die sogenannten DAP-Zahlen herangezogen werden (BGE 126 V 76 Erw. 3b mit Hinweisen).

??????? In BGE 129 V 472 ff. hat sich das Eidgenössische Versicherungsgericht mit der Invaliditätsbemessung aufgrund von Arbeitsplatzbeschreibungen aus der von der SUVA geschaffenen und teilweise auch in der Invalidenversicherung zur Anwendung gelangenden Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP) näher befasst und festgestellt, dass die für die Invaliditätsbemessung herangezogenen DAP-Profile im konkreten Einzelfall repräsentativ sein müssen, was voraussetzt, dass im Regelfall mindestens fünf zumutbare Arbeitsplätze angegeben werden. Zusätzlich sind Angaben zu machen über die Gesamtzahl der aufgrund der gegebenen Behinderung in Frage kommenden dokumentierten Arbeitsplätze, über den Höchst- und den Tiefstlohn sowie über den Durchschnittslohn der dem jeweils verwendeten Behinderungsprofil entsprechenden Gruppe. Das rechtliche Gehör ist dadurch zu wahren, dass der Versicherer die für die Invaliditätsbemessung im konkreten Fall herangezogenen DAP-Profile mit den erhobenen zusätzlichen Angaben auflegt und der versicherten Person Gelegenheit gibt, sich hiezu zu äussern (vgl. Art. 122 lit. a UVV, gültig gewesen bis 31. Dezember 2000 [AS 2000 2913] und Art. 26 Abs. 1 lit. b VwVG; BGE 115 V 297 ff.). Allfällige Einwendungen der versicherten Person bezüglich des Auswahlmessens und der Repräsentativität der DAP-Blätter im Einzelfall sind grundsätzlich im Einspracheverfahren zu erheben. Ist der Versicherer nicht in der Lage, im Einzelfall den erhobenen Anforderungen zu genügen, kann im Bestreitungsfall nicht auf den DAP-Lohnvergleich abgestellt werden und ist die Invalidität aufgrund von Tabellenlöhnen der vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) zu ermitteln. Im Beschwerdeverfahren ist es Sache des angerufenen Gerichts, die Rechtskonformität der DAP-Invaliditätsbemessung zu prüfen, gegebenenfalls die Sache an den Versicherer zurückzuweisen oder an Stelle des DAP-Lohnvergleichs einen Tabellenlohnvergleich gestützt auf die LSE vorzunehmen (BGE 129 V 478 Erw. 4.2.2).

4.2.2?? Der Beschwerdeführer stellte sich zwar nicht grundsätzlich gegen die von der Beschwerdegegnerin angewendeten DAP-Löhne, rügte jedoch drei der fünf DAP als nicht mit seinen körperlichen Beschwerden in Einklang zu bringen. Zudem forderte er einen Leidensabzug von 20 %. Hinsichtlich seiner Rüge, von den DAP-Löhnen sei ein Leidensabzug von 20 % vorzunehmen, ist darauf hinzuweisen, dass der SUVA nicht vorgeschrieben werden kann, ob sie DAP-Löhne oder die Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik zur Anwendung bringt. Indessen entspricht es der Rechtsprechung, dass bei der Anwendung von DAP-Profilen kein Abzug von den entsprechenden Löhnen vorzunehmen ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_319/2007 vom 6. Mai 2008 E. 8.1 mit Hinweisen). Vorliegend ist die Beschwerdegegnerin bei der Bemessung des Invalideneinkommens mittels DAP-Profile (Urk. 6/154) gemäss den bundesgerichtlichen Vorgaben vorgegangen (vgl. BGE 129 V 480 E. 4.2.2), sodass grundsätzlich darauf abgestellt werden kann. Im Weiteren stehen sie entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers auch im Einklang mit dem Zumutbarkeitsprofil des Beschwerdeführers laut den Angaben des Kreisarztes: Was die Tätigkeit bei der G.____ (DAP 340258) sowie diejenige bei der H.____ (DAP 403608) anbelangt, geht aus beiden Belastungsprofilen unzweideutig hervor, dass weder Knien noch Kniebeugen vorkommen. Bei der Tätigkeit bei der E.____ (DAP 365385) ist häufiges Stehen und selten Sitzen gefordert, bei derjenigen bei der F.____ (DAP 9959) nicht nur häufiges Stehen, sondern auch häufiges Gehen. Alle vier Arbeitsplätze liegen für den Beschwerdeführer demnach ohne Weiteres im Rahmen des Möglichen. Angesichts der guten beruflichen Qualifikationen des Beschwerdeführers erscheint auch plausibel, dass ihm bei der E.____ ein Durchschnittslohn angerechnet wurde. Bei der I.____ (DAP 10821) schliesslich müssen zwar selten

jedoch lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, sind sie mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 124 V 32 Erw. 1c, 116 V 157 Erw. 3a).

5.2???? Kreisarzt Dr. A. ___ setzte den Integrit?tschaden gest?tzt auf die Feinrastertabelle 6 und unter einl?sslicher Begr?ndung auf 10 % fest (vgl. Erw. 3.1.1). Die hiergegen vorgetragene Einwendung des Beschwerdef?hrers verm?gen nicht zu ?berzeugen. Inwiefern die Knieinstabilit?t zu einer schweren Beeintr?chtigung f?hrt, konnte der Beschwerdef?hrer nicht darlegen. Gest?tzt auf die Ausf?hrungen von Dr. A. ___ w?re dies auch nicht nachvollziehbar. Weiter mag es zwar richtig sein, dass der Beschwerdef?hrer durch die Knieinstabilit?t in seinem zuvor ?usserst hohen Arbeitstempo gebremst wird. Jedoch richtet sich die Bemessung der Integrit?tsentsch?digung nicht nach den besonderen Umst?nden des Einzelfalles und insbesondere nicht danach, wie sich die Integrit?tsverluste erwerblich auswirken, sondern ausschliesslich nach dem medizinischen Befund (vgl. Erw. 5.1). Mithin hat ausser Acht zu bleiben, dass die Knieinstabilit?t die Leistungsf?higkeit des Beschwerdef?hrers in zeitlicher Hinsicht beschr?nkt. Entsprechend erweist sich die von Kreisarzt Dr. A. ___ erhobene Integrit?tsentsch?digung von 10 % als angemessen.

6.?????? Zusammenfassend bleibt es somit bei dem von der Beschwerdegegnerin ermittelten Invalidit?tsgrad von 41 % und einer Integrit?tsentsch?digung von 10 %. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Hans Hegetschweiler
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt unter Beilage des Doppels von Urk. 15
- Bundesamt f?r Gesundheit

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ?ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w?hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef?hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H?nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.